

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1786

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1786



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Frau Hitzfeld,
Herr Roland Stähli,
Bundesamt für Umwelt,
Abteilung Boden und Biotechnologie

3003 Bern

Brugg, 23. November 2018

Zuständig: Diane Gossin
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 181123_SN_Bodenstrategie_d

Bodenstrategie Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Hitzfeld
Sehr geehrter Herr Stähli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Juli laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Ressource Boden ist für die Schweizer Landwirtschaft existenziell. Entsprechend wichtig ist der langfristige Erhalt des Bodens sowohl auf quantitativer Ebene wie auch in qualitativer Hinsicht.

Als eine zentrale Bemerkung möchten wir festhalten, dass die Stärkung der Ernährungssicherheit und der Erhalt des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen aus unserer Sicht in der Bodenstrategie stärker gewichtet werden muss. Nicht weniger als vier Artikel der Bundesverfassung verpflichten den Bund dazu. Selbstverständlich gehört auch der Erhalt des Bodens dazu. Jedoch darf der Bodenschutz nicht dazu führen, dass die Landwirtschaft ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht mehr effizient und wirtschaftlich erfüllen kann.

Der Erhalt des Kulturlands und seiner Eigenschaften ist für die Landwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung, da aus Gründen der Demografie und des wachsenden Bodenbedarfs für nicht landwirtschaftliche Zwecke die Diskrepanz zwischen notwendiger und möglicher Produktion ständig zunimmt. Um über die bereits vorhandenen oder vorhersehbaren Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Produktion und des Ressourcenerhalts hinauszugehen, sind besondere Massnahmen erforderlich. Richtungsweisende Vorschläge als Antwort auf diese grundsätzliche Frage sind in der Strategie nicht enthalten. Dadurch besteht das Risiko, dass die Ziele der Strategie nicht erreicht werden.

Wir begrüssen die Absicht, die Funktion der Böden im internationalen Zusammenhang zu thematisieren. Ausserdem ist zu betonen, dass der internationale Handel die Grundlage für mögliche Interessenkonflikte wie beispielsweise zwischen den nationalen Umweltschutzzielen und dem Recht auf Nahrung bildet. Die Strategie muss diese potenziellen Konflikte transparent thematisieren und Lösungen skizzieren.

Die konkrete Umsetzung durch die Akteure ist der zentrale Punkt der Strategie und ihrer Ziele. Es stellt sich folglich die Frage, wie die Umsetzung in Bereichen, in denen offensichtlich gehandelt werden muss, unterstützt werden kann. Wir stellen fest, dass die Bereiche Bodeninformationen, Sensibilisierung und Umsetzung in der

Strategie berücksichtigt sind. Der entscheidende Punkt, nämlich **die effiziente Überführung des Wissens in die Praxis, wird jedoch nicht behandelt.**

Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ist die Landwirtschaft zur nachhaltigen Produktion und zum Erhalt der Ressourcen verpflichtet. Entsprechend müssen die Landwirtinnen und Landwirte darüber entscheiden können, welches die geeignete Bewirtschaftungsmethode für ihre Böden ist. Dabei sind die landwirtschaftliche Ausbildung und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft sowie der Wissenstransfer unabdingbar. Auch die Einrichtung eines Bodenkompetenzzentrums (z.B. an der HAFL) zeugt von der Wichtigkeit dieser Kriterien.

Generell erachten wir das Dokument als einseitig formuliert, sodass es an verschiedenen Stellen ergänzt werden sollte. So werden zum Beispiel als bodenverschmutzende Mittel nur Pflanzenschutzmittel erwähnt, obwohl viele andere Stoffe und Materialien wie Mikroplastik, Schwermetalle und Nanopartikel ebenfalls eine Gefahr darstellen für die Bodenbiodiversität und damit auch für die verschiedenen Bodenfunktionen. Dies ist nur eines der Beispiele, das wir erwähnen. Wir möchten Sie bitten, unsere Rückmeldungen in diesem Sinne zu verstehen.

Im Übrigen hat der Schweizer Bauernverband SBV im Verlauf des Winterhalbjahres 2017/2018 ein Positionspapier zum Thema Boden erarbeitet, in welchem zu verschiedenen Punkten der Bodenstrategie des Bundes bereits eine Position kommuniziert wird, die teilweise bereits detailliert ist. Wir möchten Sie daher bitten, beim Einbezug unserer Stellungnahme zur vorliegenden Bodenstrategie auch unser Positionspapier Boden zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir haben im Folgenden zu ausgewählten Punkten eine Bemerkung gemacht, dort, wo uns eine Anpassung oder Ergänzung besonders wichtig erscheint.

Kap 3, Vision und übergeordnete Ziele

1. Weniger Boden verbrauchen

Das übergeordnete Ziel der Bodenstrategie, den Bodenverbrauch zu reduzieren, ist aus Sicht der Landwirtschaft überaus wichtig. Insbesondere die quantitativen Ziele, einer Halbierung des Bodenverbrauchs bis 2030 und dass ab 2050 netto kein Boden mehr verbraucht werden soll, ist sehr zu begrüßen. Es ist festzuhalten, dass man sich bei der Begrenzung des Bodenverbrauchs insbesondere auf die Begrenzung des Verbrauchs von Kulturland fokussieren soll, unbedingte Voraussetzung für dieses Ziel ist, dass die landwirtschaftliche „Nutzung“ ist nicht mit „Bodenverbrauch“ gleichgestellt wird.

4.1 Landwirtschaft

3. Abschnitt: Es wird darin erwähnt, dass die landwirtschaftliche Nutzung zu verschiedenen Bodenbedrohungen führen kann. Um ein komplettes Bild der landwirtschaftlichen Nutzung zu zeichnen, möchten wir in dieser Einleitung ins Thema einbringen, dass diese auch positive Effekte auf den Boden haben kann und nicht verurteilt werden sollte, zumal die landwirtschaftliche Produktion als zentraler Punkt der Strategie Teil der Bodenfunktionen ist. Es ist zudem festzuhalten, dass die Landwirtschaft mitunter auch zum Bodenerhalt in der Schweiz beiträgt.

4.1.1 Bodenverdichtung infolge landwirtschaftlicher Nutzung

Die Schweizer Agrarpolitik ist auf einen Strukturwandel hin zu grösseren Einheiten pro landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet. Ausserdem stellt die Maschinenindustrie landwirtschaftlicher Maschinen aufgrund internationaler Nachfrage immer grössere Maschinen her. Die Schweizer Landwirte werden unter anderem auch aus diesen beiden Gründen dazu veranlasst, tendenziell grössere Maschinen einzusetzen als vor einigen Jahren. Besonders die Erntetechnik setzt auf immer schwerere Maschinen, ohne Rücksichtnahme auf Schweizer Verhältnisse und Bedürfnisse. Aus unserer Sicht ist es nötig, hier auch bei den vorgelagerten Industrien anzusetzen und leichtere Technologien zu erforschen und zu fördern.

SL1: Dauerhaften Verdichtungen landwirtschaftlicher Böden vorbeugen.

Es wäre treffender, von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu sprechen statt von „landwirtschaftlichen Böden“.

SL1: Verbesserung der verfügbaren Informationen zur (standortbezogenen und momentanen) Verdichtungsempfindlichkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie zur Überprüfung von eingeleiteten Massnahmen.

- Diese Strategische Stossrichtung bedingt einen starken Ausbau des Bodeninformationennetzes, der so noch beschlossen und umgesetzt werden muss.

SL3: Sensibilisierung der Abnehmer von Ernteerzeugnissen bezüglich der Auswirkungen von ungünstigen Erntezeitpunkten (Bodenfeuchte-Zustand) auf die Bodenverdichtung.

- Wir begrüssen die strategische Stossrichtung, dass die Abnehmer sensibilisiert werden sollen. Allerdings sind wir der Meinung, dass diese nicht ausreicht, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Aus unserer Sicht müssen zusammen mit den Abnehmern wirkvollere Massnahmen entwickelt werden. Die Käufer gehören zu den gewinnorientierten Unternehmen und haben daher wenig Interesse für dieses Thema. Ausserdem findet sich auch bei den Endkonsumenten aufgrund ihres Einkaufsverhaltens ein Teil der Verantwortung.

SL5: Überprüfung der Möglichkeit zur Definition und rechtlichen Festlegung von Grenzwerten und von Verfahren zur Ermittlung des Zustands der Bodenstruktur.

- Die Erarbeitung einer Bewertungshilfe wird begrüsst. Es erscheint uns allerdings wenig sinnvoll, Grenzwerte zu bestimmen, da die Böden sehr heterogen sind. Es ist deshalb schwierig, zwingende Grenzwerte festzulegen. Im vorliegenden Fall wäre es vielmehr notwendig, sich auf die Sensibilisierung und den Wissenstransfer in die Praxis zu konzentrieren.

4.1.2 Bodenerosion infolge landwirtschaftlicher Nutzung

Für einen Grossteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche stellen das Relief sowie heftige Niederschläge das grösste Erosionsrisiko dar. Eine nicht auf die Gegebenheiten angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf also zu Recht als Hauptursache für Bodenerosion bezeichnet werden.

SL7: Verbesserung der verfügbaren Informationen zur Berücksichtigung der Erosionsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie zur Überprüfung von eingeleiteten Massnahmen.

- Mit der Vollzugshilfe Landwirtschaft (Modul Bodenschutz), sowie dem **Hilfsmittel Massnahmenkatalog Erosion** (Agridea, 2017) liegen gute Grundlagen zur Bekämpfung der Erosion vor. Als weitere Arbeitsgrundlage liegt die Erosionsgefährdungskarte der Schweiz vor. Es sollte untersucht werden, ob die nicht

erosionsgefährdeten Gebiete ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden können. Dafür sollten rechtliche Grundlagen ins Auge gefasst werden.

SL9: Überprüfung der Rahmenbedingungen inkl. Direktzahlungssystem auf eine an den Standort angepasste Landwirtschaft, um die Bodenerosion besser zu verhindern (Vermeidung Fehlanreize, Förderung erosionsmindernder Bewirtschaftungspraktiken).

- Die neue agrarpolitische Regelung ist bereits in Kraft. Zudem ist festzuhalten, dass die Kantone im Rahmen des Umweltschutzgesetzes und der Direktzahlungsverordnung den Kampf gegen die Erosion bereits umsetzen.
- Bevor das Direktzahlungssystem ein weiteres Mal überprüft wird, müssen Erfahrungen gesammelt werden mit der bestehenden Regelung. Hierfür müssen diese Regelungen nun durch die Kantone vollzogen werden. Es ist in diesem Zusammenhang essentiell, dass die Kantone für den Vollzug ausreichend Ressourcen zur Verfügung haben. Ferner beruht die Förderung des Ackerbaus und somit die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung auf einem politischen Willen. Zudem dürfen neue Anpassungen nicht zu höherem administrativem Aufwand führen.

4.1.3 Verlust organischer Bodensubstanz infolge landwirtschaftlicher Nutzung

Im Zusammenhang mit dem Ab – und Aufbau organischer Substanz im Boden sind einleitend ein paar Zielkonflikte zu erwähnen, die im Gegensatz stehen zum Aufbau organischer Substanz. Zuerst sind die Ernährungssicherheit und die wirtschaftliche Produktion zu nennen: die Böden werden genutzt, damit der Auftrag der Nahrungsmittelproduktion im Sinne der Ernährungssicherheit erfüllt werden kann. Hierfür braucht es neben dem Grasland auch Acker – und Gemüsebaugelände, beides Produktionsformen, die in der Bodenstrategie explizit mit überdurchschnittlichem Verlust an organischer Substanz verbunden sind. Sollten diese Gebiete zum Schutz und Aufbau organischer Substanz nicht mehr für die Produktion verwendet werden oder in Grasland umgewandelt werden, so würde dies zu einer Verminderung der ackerbaulichen Produktion führen, bzw. würde der Ackerbau in eher nicht standortangepasste Gebiete bzw. Randgebiete verdrängt. Ausserdem würde dies eine Tendenz weg von pflanzlicher Produktion in die tierische mit sich bringen, womit andere Probleme für die Umwelt (Ammoniak – und THG - Emissionen) einhergehen. In diesem Sinne ist es ausserordentlich wichtig, dass in der Thematik Schutz organischer Substanz im Speziellen und auch Bodenschutz generell die Systemgrenzen ausreichend gross gesteckt werden, bzw. immer auch die Auswirkungen von Massnahmen über die Systemgrenze hinweg miteinbezogen werden. Ausserdem ist eine Verbesserung im Aufbau von organischem Material auch über das langfristige Monitoring zu erreichen. Um dies zu erreichen, sollten u.a. auch die bereits jetzt vorhandenen ÖLN-Bodenanalysen vermehrt koordiniert gesammelt und archiviert werden. Dieselben Daten sollten dann auch den Betriebsleitenden **praxistauglich** zur Verfügung gestellt werden.

SL10: Erarbeitung von Empfehlungen für den Erhalt der organischen Bodensubstanz in der landwirtschaftlichen Produktion.

- Die Wiedervernässung von Böden, wie auf Seite 19 im Text vorgeschlagen, ist eine Massnahme, die wir ablehnen. Das käme einer Bodenenteignung gleich. Ausserdem sind diese Regenerierungsmassnahmen nicht mit der Lebensmittelsicherheit gemäss Artikel 104a der Bundesverfassung vereinbar.

SL12: Überprüfung der Rahmenbedingungen inkl. Direktzahlungssystem auf eine an den Standort angepasste Landwirtschaft, um organische Bodensubstanz besser zu erhalten.

- In Abschnitt 2 des Kapitels wird erwähnt, dass selbst wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass es trotz ausgewogener Fruchtfolgen und trotz organischer Düngung weiterhin zu einem Verlust von organischer Substanz kommt/kommen kann (S. 19). Ausserdem kommt die Forschung zum Schluss, dass hier eine Wissenslücke besteht. In dieser Situation ist es äusserst fraglich, neue Regelungen im Rahmen der DZV einzuführen. Aus unserer Sicht ist in erster Linie angebracht, die Forschung zu stärken, anstatt ein bestehendes System umzubauen, ohne dessen Auswirkung tatsächlich zu kennen.
- Wie oben erwähnt, **ist die Landwirtschaft ein Bestandteil der Lösung**. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen selber darüber entscheiden können, welche Bewirtschaftungsmethode für ihre Böden geeignet ist. Dies setzt einen guten Wissenstransfer voraus, insbesondere über die in den Ressourcenprojekten (wie z.B. „Humus“ (SO), „BioDivSol“ (VD), „Vitisol“ (VS) und „Terres Vivantes“ (JU)) gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

SL14: Erarbeitung von Richtlinien für die zukünftige Zweckbestimmung der organischen Landwirtschaftsböden, insbesondere bei der Erneuerung von Drainagen.

- Um die Ernährungssicherheit gewährleisten zu können, muss die Funktion der Bodenproduktion in der Interessenabwägung prioritär berücksichtigt werden. Wie oben erwähnt, ist die Wiedervernässung trockengelegter Böden nicht mit einer landwirtschaftlichen Produktion vereinbar.

4.1.4 Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft

SL15: Verbesserung der verfügbaren Informationen zur Früherkennung bzw. Risikoabschätzung von Schadstoffeinträgen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion.

- Für importierten P-Dünger gibt es bereits einen Grenzwert von 50mg Cd/kg, der strenger ist als derjenige in der EU. Hier ist die Verwaltung aufgefordert, die Verantwortung für die Kontrollen wahrzunehmen, so dass dieser eingehalten wird. Wir verweisen dazu auf die Erkenntnisse aus der Marktkampagne Dünger 2011/2012 des BLW.
- Eine Deklaration der Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.
- Damit die Abhängigkeit von importiertem (und schadstoffhaltigem) Dünger kleiner wird, sollte das P-Recycling aus Klärschlamm gestärkt und weiter vorangetrieben werden. Auch hierbei muss der Schadstoffeintrag in die Böden überwacht/kontrolliert werden.

SL16: Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften zur Verwendung von Hilfsstoffen in der Landwirtschaft.

- Die Vereinfachungsbestrebungen dürfen keinesfalls bewirken, dass die Überwachung und Reglementierung in Bezug auf die Qualität der aus Biogas und Kompost gewonnenen Hilfsstoffe, die nur in der Landwirtschaft verwertet werden können, aufgeweicht werden. Gärgülle und v.a. Kompost sind noch immer Quelle von Verunreinigungen sind, insbesondere aufgrund von Mikroschadstoffen, die sie enthalten können. Es ist daher wichtig, die Bevölkerung auch in diesem Zusammenhang verstärkt zu sensibilisieren (keine Fremdstoffe im organischen Abfall!).

4.1.5 Verlust an Bodenbiodiversität infolge landwirtschaftlicher Nutzung

ZL8: Kein dauerhafter Verlust von Bodenbiodiversität und -aktivität aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung

- Solange die Forschung keine Lösungen liefert, wie dieses Ziel mit einer landwirtschaftlichen Produktion vereinbar ist, sollte dieses Kapitel zwar erwähnt, aber ohne Zielformulierung in der Strategie aufgenommen werden. Es wäre jedoch sinnvoll, eine Förderung der für die Bodenaktivität als gut erachteten Anbautechniken ins Auge zu fassen.

4.2 Wald

Auch die Stickstoffeinträge sowie andere schwefelhaltige Ablagerungen sind als Ursache für die Bodenversauerung zu erwähnen.

4.3 Baustellen und Terrainveränderungen

Zustimmung zu Einhaltung des Umweltrechts – es darf kein kontaminiertes Material zur Verfügung gestellt werden!

➔ Sensibilisierung der Baufirmen, sowie deren Einbezug in die Verantwortung.

Es sind gesetzliche Grundlagen zur Aufwertung der durch Menschen beeinträchtigten Böden zu schaffen. Das langfristige Ziel ist die Verbesserung der Produktionsgrundlage.

Ausserdem sollten auch die Baufirmen verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Hierzu muss die Anwendung der BAFU Wegleitung „Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle“ in jedem Fall sichergestellt werden.

Eine Aufhumusierung von flachgründigen Böden mit Aushuberde aus dem Bau kann in gewissen Fällen sehr positiv sein für die Bereitstellung von fruchtbaren Böden. Die Kantone sollten vereinfachte und klare Regulierungen erhalten, um dies zu ermöglichen.

4.4 Veranstaltungen im Freien

Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene müssen in den Prozess involviert und auf die Problematik des Bodenschutzes sensibilisiert werden. Zudem kommt es vor, dass die Gemeindebehörde den Eigentümer dazu drängt, eine Veranstaltung, oder das damit verbundene Parkieren auf seinem Boden zu erlauben. Das ist nicht tolerierbar.

4.5 Nutzung von Böden in Siedlungen

Das Kapitel thematisiert weder die Bodenversiegelung und deren Folgeprobleme noch Massnahmen zu einer effizienten Überwachung der durch Wohnbevölkerung, Gewerbe und Industrie verursachten Schadstoffe. Und wenngleich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und das RPG Auflagen für die Gestaltung von Grünflächen oder für den ökologischen Ausgleich in Siedlungen und innerhalb von Siedlungsgebieten enthält, besteht bei der Umsetzung ein gewisser Handlungsspielraum. Gemeinden und Privatpersonen sind oft schlecht über das Thema informiert. Zudem wären strengere Regelungen notwendig, insbesondere um die

Umsetzung verschiedener Massnahmen zugunsten der Biodiversität in Siedlungen wie die Förderung von Hecken oder Blumenwiesen anstelle von Rasen zu gewährleisten.

Kapitel 5 Handlungsfelder

Als eine der zentralen Handlungsfelder werden die Bodeninformationen erwähnt. Wir begrüssen die Tatsache, dass hiermit die Dringlichkeit bestätigt wird, an der Erfassung und Aufbereitung von Bodeninformationen zu arbeiten. Bereits von verschiedenen Seiten wurde klar gemacht, dass eine Verbesserung im Bereich Bodeninformationen über den Aufbau eines Kompetenzzentrums Boden geschehen muss. Dies unterstützen wir gemäss unserem Positionspapier Boden vom Frühjahr 2018. In diesem Dokument sind unter anderem unsere Vorstellungen zu Art und Zweck der Bodeninformationen festgehalten. Deshalb verweisen wir an dieser Stelle speziell auf unser Positionspapier.

4.7 Raumplanung

In der Einleitung des Kapitels interpretieren Sie den Begriff „Boden“ zu eng. So sagt Art. 1 RPG zwar: "Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt [...] wird." Im Kontext der Raumplanung ist „Boden“ nicht als natürliches Phänomen, sondern als der begrenzte, hoheitliche Raum innerhalb der Schweizer Staatsgrenze zu verstehen. Als dieser Satz in den 1980er Jahren formuliert wurde, hatte „Schweizer Boden“ noch eine starke Konnotation zum nationalstaatlichen Territorium. Sinngemäss hält Art. 1 RPG fest, dass dessen räumliche Ordnung dem föderalstaatlichen Souverän obliegt. Aus territorialer Sicht existiert kein Bodenverlust, solange die Landesgrenzen sich nicht verschieben. Die von Ihnen vorgeschlagene Reduktion auf den Schutzaspekt bzw. auf die „Eindämmung des Bodenverlustes“ ist eine sektorale Interpretation. Diese Präzisierung mag penibel erscheinen, macht jedoch mit Blick auf Ihre Empfehlungen zur Raumplanung einen entscheidenden Unterschied. Wir bitten Sie daher, mit einer Neuformulierung die Bodenverlustperspektive durch eine Flächennutzungsperspektive zu ersetzen.

Ohne die Versiegelungsproblematik in Frage zu stellen, gilt es ihre Aussage zu streichen oder zumindest objektiv auszuführen, wonach ein direkter Zusammenhang zwischen Versiegelung und Lebensqualität bestehe. Denn dessen logische Folgerung wäre, dass die Lebensqualität in den Städten a priori schlechter ist als auf dem Lande, wo der Anteil versiegelter Flächen geringer ist. Aber gerade in hochverdichteten, oft vollständig versiegelten Stadtquartieren kann eine geschickte Siedlungsplanung zu einer sehr hohen Lebensqualität und Flächeneffizienz führen, mit dem erfreulichen Nebeneffekt, dass dadurch weniger auf der grünen Wiese gebaut werden muss.

4.7.1 Ausscheiden neuer Bauzonen

Das Ausscheiden neuer Bauzonen führt nicht nur zu einem Verlust der ökologischen, sondern auch der landwirtschaftlichen/produktiven Bodenfunktionen.

Der Schutzstatus der Fruchtfolgeflächen wird von Ihnen überbewertet. Im Mittelland sind es genau diese Flächen, welche nach wie vor dem Siedlungswachstum, den Infrastrukturbauten von Bund und Kantonen sowie den Gewässerrevitalisierungen und ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum Opfer fallen. In der Interessenabwägung haben die Fruchtfolgeflächen aufgrund des mangelnden Schutzstatus kaum Einfluss auf die Standortentscheide von Projekten. Monetäre Interessen, Arbeitsplätze sowie der hohe Schutzstatus Ökologischer Werte

werden stets höher gewichtet als die landwirtschaftliche Produktivität des betroffenen Kulturlandes. Mit RPG 1 sowie mit der Volksabstimmung über Art. 104a BV wurde zwar theoretisch eine Verbesserung erzielt. Da jedoch weiterhin der Druck auf die FFF enorm ist und bereits wieder Aufweichungspläne von Seiten Bund und Kantonen geschmiedet werden, fordern wir Sie dringend dazu auf, diese Darstellung zu berichtigen um nicht einen falschen Eindruck zu hinterlassen.

Die Bodenstrategie muss den Sachplan FFF ausdrücklich würdigen, denn er ist bis dato in der Raumplanung der einzige wirksame Hebel um den Bodenverlust in qualitativer und quantitativer Hinsicht einzudämmen. Dass der Sachplan FFF dem bunten Strauss an Bodenfunktionen nicht gerecht wird, ist korrekt. Die Bodenfachleute der Expertengruppe halten jedoch fest, dass mit den Ausscheidungskriterien neben den landwirtschaftlichen auch die wichtigsten natürlichen Bodenfunktionen direkt oder indirekt berücksichtigt sind. So sind funktionierende biochemische Kreisläufe, Wasserhaushalt, Luftdurchlässigkeit, Bodenaufbau, etc. entscheidende Kriterien für die landwirtschaftliche Produktivität eines Bodens. Bewirtschaftungsmethoden wie Erosionsschutz oder Niederdruckreifen helfen, diese wertvolle Produktivität langfristig zu erhalten. Geht diese verloren oder werden Schadstoffgrenzwerte überschritten, fallen die FFF per definitionem aus dem Inventar bzw. müssen saniert oder ersetzt werden. Das FFF-Instrument muss somit die verschiedenen Bodenfunktionen beinhalten und dabei der Produktivitätsfunktion im Interesse der Ernährungssicherheit entsprechenden Vorrang einräumen.

Der Ernährungsfokus des Sachplans macht zudem Sinn, weil er sich durch Art. 102 BV legitimiert und dem Bund hilft, in Krisenzeiten über produktives zu verfügen um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Ohne die übrigen Bodenfunktionen abwerten zu wollen, haben diese im Sachplan FFF nur soweit Platz als dass sie zu möglichst hohen Erträgen auf den produktivsten Böden beitragen. Alles andere gehört in die dafür vorgesehene Spezialgesetzgebung. Die Expertengruppe – in welcher auch der SBV einsitzt – hat ihre Arbeiten weitgehend abgeschlossen und bestätigt diese Position. Sie empfiehlt unmissverständlich, dass der Fokus des Sachplans weiterhin auf die Ernährungssicherung zu legen ist, wobei die Bodenqualität zu diesem Zweck besser zu berücksichtigen ist. Die Expertengruppe spricht sich dezidiert dafür aus, die flächendeckende Kartierung der Bodenqualität im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzungseignung zu priorisieren. Entsprechend gilt es in der Bodenstrategie diese Zielsetzungen aufzunehmen und die Texte in diesem Sinne neu zu formulieren.

ZR1: Die Siedlungsfläche sowie die versiegelten Flächen wachsen deutlich geringer als die Bevölkerung.

- Das Ziel muss unabhängig vom Bevölkerungswachstum festgelegt werden.

ZR2: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen (z.B. Ausscheidung von Bauzonen und Spezialzonen) werden bei Interessenabwägungen auch Grundlagen und Daten zur Bodenqualität systematisch berücksichtigt, mit dem Ziel, möglichst viele Bodenfunktionen langfristig zu erhalten.

- Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist, so gilt es in der Abwägung zwischen den Bodenfunktionen sinngemäss diejenigen zu präferieren, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

ZR3: In den Siedlungen sollen die Böden trotz der Überbauung möglichst viele Bodenfunktionen erfüllen können und einen Beitrag für die Lebensqualität und Klimaanpassung leisten. Ein möglichst geringer Versiegelungsgrad ist anzustreben.

- Der letzte Satz ist zu streichen, da es sinnvoller ist, eine Bauparzelle vollständig zu versiegeln, als andernorts neues Bauland einzuzonen, soweit die Lebensqualität und die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

ZR4 (NEU): *Das Kulturland (=LN+Sömmerungsgebiet) soll langfristig der Landwirtschaft erhalten bleiben und in der Interessenabwägung einen höheren Stellenwert erhalten.*

Strategische Stossrichtungen

SR1: *Monitoring der Entwicklung der Siedlungsfläche und der Bodenversiegelung.*

- Streichen, denn ein solches Monitoring ist weder finanzierbar noch flächendeckend realisierbar.
- Punktuelle Erhebungen sind bei effektivem Bedarf oder zu Forschungszwecken an repräsentativen Standorten durchzuführen.

SR2: *Im Rahmen der bestehenden Planungs- und Vollzugsinstrumente sind Prozesse zu initiieren (Fördern von Good-Practice), welche vielfältige Bodenfunktionen fördern und die Bodenversiegelung reduzieren.*

- Die Förderung von Good-Practice ist zu beschränken auf Sensibilisierungsmassnahmen und auf die Bereitstellung von Informationsmaterial. Eine formale Einbettung in die bestehenden Planungs- und Vollzugsinstrumente lehnen wir aufgrund der bereits bestehenden Komplexität zu diesem Zeitpunkt ab. Je nach Ergebnis der RPG 2 Revision könnten hierfür praxistaugliche Vorschläge diskutiert werden.

SR3: *Sensibilisierung von Gemeindeverwaltungen, Planerinnen und Planern sowie Privaten bezüglich des Wertes von unversiegelten Böden auch in der Siedlung. Dabei sind die Synergien zwischen den Bodenfunktionen und einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen aufzuzeigen.*

- Diese Sensibilisierungsmassnahme ist sinnvoll, sofern dienstleistungsorientiert, praxistauglich und kostengünstig durchgeführt wird.

SR4: *Bereitstellung von Methoden und Bodeninformationen zur besseren Berücksichtigung der Bodenfunktionen bei der Ausscheidung von Bauzonen.*

- Diese Datengrundlagen sind wichtig für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und des übrigen produktiven Kulturlandes. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Expertengruppe zum Sachplan FFF sind prioritär die landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen zu kartieren. Anschliessend können die Karten und Datenbanken sukzessive um weitere Bodeninformationen erweitert werden.

4.7.2 Bauen ausserhalb Bauzone

Die Behauptung, dass „ein grosser Teil der Bodenverluste [...] durch die Landwirtschaft [...] verursacht wird“, ist unbegründet. Der zitierte Monitoring-Bericht des ARE unterscheidet landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Bauten unsauber und der Essay ist auf den Kanton Aargau beschränkt. In beiden Quellen bleibt unberücksichtigt, dass die Landwirtschaft zwar richtigerweise in der Landwirtschaftszone baut (entsprechend der UGS und TSchG), jedoch beträchtliche Areale an nicht-landwirtschaftliches Gebäudeareal verliert. Weiter wurde ein einziges Bemessungsjahr gewählt, unmittelbar nach der RPG1 Revision, die zu einem vorübergehenden Einzonungsstopp führte. Die massive Bautätigkeit auf den Baulandreserven bleibt unberücksichtigt. So zeigt die Arealstatistik – die offizielle Quelle des Bundes – dass im Kanton Aargau das Landwirtschaftliche Gebäudeareal seit den 1980er Jahren nur wenig gewachsen ist, während sich das Siedlungsgebiet und der Wald ungebrems ins Aargauer Kulturland gefressen haben. Wir bitten sie diese Tatsachen richtigzustellen und sich auf verlässliche Quellen zu beziehen.

ZR4: Bei der Interessenabwägung im Rahmen der Bewilligung von neuen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ausserhalb der Bauzonen werden die Bodenfunktionen systematisch berücksichtigt.

- Die Interessenabwägung ist bereits überladen und berücksichtigt die landwirtschaftlichen Interessen zu wenig. Der Vollzug durch sachfremde Massnahmen wäre kostspielig. Aus raumplanerischer Sicht gilt es, auf den Flächenbedarf und die landschaftliche Einordnung der Bauten zu fokussieren, insbesondere bei den zonenfremden Bauten.

ZR5: Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen ist der Versiegelungsgrad auf ein Minimum zu reduzieren.

- Bei landwirtschaftlichen Bauten wird bereits heute nur das Minimum an Versiegelung bewilligt. Jeder Quadratmeter bedarf einer Begründung und Bewilligung. Daher ist eine Reduktion kaum möglich.
- Die zunehmende Versiegelung wird nicht zuletzt durch Vorgaben zum Gewässerschutz und Tierwohl verursacht. Wir erwarten, dass sie **auf diese Zielkonflikte hinweisen und Lösungen vorschlagen**.
- Ein besonderes Augenmerk gilt es auf Bauten und Anlagen des Bundes zu legen, wo der Kulturlandschutz bisher kaum berücksichtigt wurde. Dies gilt auch für Anlagen des Hochwasserschutzes, wo massive Eingriffe auf Kosten des Kulturlandes, der Ernährungssicherung und der Bodenqualität vorgenommen werden. Die Bodenstrategie muss diese Zielkonflikte aufzeigen und kohärente Bundespolitiken vorschlagen.

SR5: Bereitstellung von Methoden und Bodeninformationen zur besseren Berücksichtigung der Bodenfunktionen bei der Planung und Bewilligung von neuen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ausserhalb der Bauzonen.

- Wie bei ZR4 ausgeführt ist auf diese unverhältnismässige Verkomplizierung und Verteuerung von Bauvorhaben der Landwirtschaft zu verzichten. Bei grossen Infrastrukturvorhaben des Bundes kann es sinnvoll sein, sofern Kosten und Aufwand in Grenzen gehalten werden.

SR6: Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Schaffen von Anreizen, um die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone auf ein Minimum zu reduzieren.

- Die Überprüfung soll sich auf die zonenfremden Nutzungen konzentrieren. Die zonenkonforme Landwirtschaft darf nur ausserhalb Bauzone bauen und erwartet daher die ihr gebührenden Freiheiten. Bereits heute existieren dutzende von kostentreibenden Restriktion. Wenn der Bund neue Vorgaben machen will, dann soll er die finanziellen Kosten tragen.
- Es fehlen Vorschläge, wie der Kulturlandverlust durch Infrastrukturbauten und den damit verbundenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen minimiert wird. Beim Ausbau von Strasse und Schiene sind die besten statt die billigsten Varianten zu wählen, z.B. indem vermehrt überdacht und darauf landwirtschaftliche Nutzfläche rekultiviert wird. Damit würden Mehrwerte für Böden, Biodiversität, Mobilität, Lebensqualität, Landschaft und Landwirtschaft geschaffen.

4.8 Internationale Zusammenarbeit

Die Vorschläge zur internationalen Zusammenarbeit sind grundsätzlich positiv. Jedoch gilt es nicht von Bodenschutz, sondern konsequent von nachhaltiger Nutzung des Bodens zu sprechen.

Zu ergänzen ist das Kapitel um die Thematik „Land Grabbing“. Dieses verursacht nach wie vor soziale, ökonomische und ökologische Schäden, die den UNO-Nachhaltigkeitszielen diametral entgegenstehen. Die Eigentumsgarantie über den Boden ist für dessen nachhaltige Nutzung zentral. Ansonsten fällt er der Spekulation, Ausbeutung und Übernutzung zum Opfer.

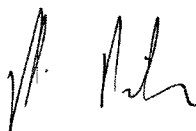
Das Schweizer Engagement soll im Rahmen bestehender Programme und Budgets durch Umlagerungen finanziert werden. Zusätzliche Kostenfolgen gilt es zu minimieren.

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Beilage: Positionspapier Boden, SBV